



STADT RENNINGEN

Benutzungsordnung für die Festhalle Stegwiesen in Renningen

Der Gemeinderat der Stadt Renningen hat am 24.11.2025 folgende Neufassung der Benutzungsordnung für die Festhalle Stegwiesen in Renningen beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

(1) Die Festhalle (nachfolgend kurz Halle) ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Renningen i.S. §10 Abs. 2 - 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und dient vorwiegend der Förderung des kulturellen Lebens der Stadt. Sportunterricht der Schulen ist nur in eingeschränktem Umfang und nur für die ersten beiden Grundschulklassen zulässig. Sportveranstaltungen dürfen in der Halle nicht durchgeführt werden.

(2) Innerhalb dieser Zweckbestimmung kann die Halle auf Antrag den örtlichen Schulen, eingetragenen Vereinen und Organisationen für Übungszwecke und für Einzelveranstaltungen zur Verfügung gestellt werden.

§ 2 Verwaltung und Aufsicht

(1) Die Halle wird vom Fachbereich 1, Abteilung Kultur, Freizeit & Sport der Stadtverwaltung verwaltet. Die bauliche Aufsicht und die Überwachung der technischen Einrichtungen obliegt dem Fachbereich 2, Planen-Technik-Bauen. Die laufende Betreuung und Beaufsichtigung im Rahmen des Betriebs ist Sache des Hausmeisters. Zuständig ist der Hausmeister der Friedrich-Schiller-Schule. Diese Zuständigkeit bleibt durch den turnusmäßigen Wechsel der Hausmeister im Wochenend- und Abenddienst unberührt.

(2) Im Rahmen des Sportunterrichts der Grundschulklassen ist die Schulleitung beziehungsweise die von ihm beauftragte Lehrkraft für die Aufsicht über die Schüler und für die uneingeschränkte Einhaltung dieser Benutzungsordnung verantwortlich.

§ 3 Grundlagen der Belegung

(1) Der Antrag auf Überlassung der Halle (oder des Foyers ohne Halle) ist spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung schriftlich beim Fachbereich 1, Abteilung Kultur, Freizeit & Sport der Stadtverwaltung einzureichen. Dabei sind die Art und die Dauer der Veranstaltung sowie die genaue Anschrift samt Kontaktdaten des Veranstalters anzugeben. Die Durchführung eines Probenbetriebs im Zusammenhang mit einer Veranstaltung und die damit verbundene Nutzung der Räume muss im Antrag besonders erwähnt sein und bedarf der besonderen Zustimmung. Dabei ist nach Möglichkeit auf die Dauerbelegung Rücksicht zu nehmen.

(2) Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, so haben im Veranstaltungskalender der Arbeitsgemeinschaft der örtlichen Vereine und Verbände eingetragene Veranstaltungen Vorrang, ansonsten ist die Reihenfolge des Eingangs der Anträge maßgebend.

(3) Eine Terminvormerkung ohne vertragliche Bestätigung ist für die Stadt unverbindlich.

§ 4 Zulassung von Veranstaltungen

(1) Die Stadt ist allgemein berechtigt, mit dem Veranstalter den erforderlichen schriftlichen Benutzungsvertrag abzuschließen, das Benutzungsentgelt nach der jeweils geltenden Entgeltordnung festzusetzen und die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrags zu überwachen. Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Renningen als Eigentümer der Halle und dem Veranstalter ist privatrechtlich. Diese Benutzungsordnung wird bei Vertragsabschluss zum Bestandteil des Benutzungsvertrags erklärt.

(2) Der Belegungsplan für den Übungsbetrieb einschließlich der genehmigten Trainingszeiten in den Ferien gelten als Benutzungsvertrag.

(3) Die Werbung für eine Veranstaltung ist Sache des Veranstalters. Die Stadt kann im Rahmen der Zulassung der Veranstaltung verlangen, dass ihr das dafür verwendete Werbematerial vor der Veröffentlichung vorgelegt werden. Plakatanschlüsse und jede andere Art der Werbung im inneren und äußeren Hallenbereich bedürfen der Zustimmung der Stadt.

§ 5 Rücktritt

(1) Sowohl der Veranstalter als auch die Stadt ist aus wichtigem Grund zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- a) der Nachweis der erforderlichen und gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldungen oder etwaiger Genehmigungen nicht erbracht wird;
- b) die geforderte Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen oder die verlangte Sicherheitsleitung nicht erbracht wird;
- c) durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Renningen zu befürchten ist;
- d) infolge höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder sonstigen unvorhersehbaren im öffentlichen Interesse liegenden Gründen die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.

(2) Macht die Stadt von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, so ist sie, falls der Rücktrittsgrund nicht vom Benutzer zu vertreten ist, höhere Gewalt oder ein Notstand vorliegt, dem Benutzer zum Ersatze der diesem bis zur Zustellung der Rücktrittserklärung im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstandenen tatsächlichen Aufwendungen verpflichtet. Die Erstattung eines entgangenen Gewinns ist ausgeschlossen. Jede Vergütung entfällt, wenn die Veranstaltung zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt wird.

§ 6 Übergabe der Räume

(1) Der Vertragsgegenstand wird in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand rechtzeitig vor Beginn der zugelassenen Veranstaltung vom Hausmeister dem verantwortlichen Leiter der Veranstaltung übergeben. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich beim Hausmeister geltend macht. Nachträglich können Beanstandungen nicht mehr geltend gemacht werden.

(2) Der Vertragsgegenstand darf vom Veranstalter nur zu der im Benutzungsvertrag genannten Veranstaltung benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.

§ 7 Besetzung der Halle

(1) Für die Einrichtung der Halle gelten die von der Stadt aufgestellten Bestuhlungspläne. Abweichungen hiervon sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Hausmeisters zulässig. Die Bestuhlungspläne sind in der Halle ausgehängt.

(2) Um eine rasche Räumung der Halle in jedem Fall zu erreichen, darf der Veranstalter von

sich aus nicht mehr Tische und Stühle aufstellen, als im Bestuhlungsplan zugelassen sind. Insbesondere dürfen die Gänge und Fluchtwege unter keinen Umständen mit Stühlen oder sonstigen Gegenständen verstellt werden.

(3) Der Veranstalter verpflichtet sich, nicht mehr Karten auszugeben, als Plätze vorhanden sind.

§ 8 Pflichten und Aufgaben der Veranstalter

(1) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf seine Kosten einen ausreichenden Ordnungsdienst einzurichten.

(2) Er hat im Benutzungsvertrag einen verantwortlichen Leiter zu benennen. Der Einlass in die Halle erfolgt erst, wenn dieser Leiter anwesend ist; er hat auch bis zum Schluss der Veranstaltung (einschließlich Aufräumarbeiten) anwesend zu sein.

(3) Hält der Veranstalter oder die Stadt eine Betreuung durch das Deutsche Rote Kreuz oder einer vergleichbaren Organisation für erforderlich, so hat der Veranstalter diese auf seine Kosten zu bestellen.

(4) Der Veranstalter verpflichtet sich, seinen steuerlichen Meldepflichten nachzukommen und zur pünktlichen Bezahlung der anfallenden öffentlichen Abgaben und GEMA-Gebühren.

(5) Soweit eine Gestattung zum Betrieb einer Schank- oder/und Speisewirtschaft erforderlich ist (§ 12 Abs.1 Gaststättengesetz), so hat der Veranstalter diese rechtzeitig zu beschaffen.

(6) Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Er hat insbesondere darauf hinzuwirken, dass die Besucher der Veranstaltung rechtzeitig und in geeigneter Form auf die Parkplätze im Sportpark hingewiesen werden, da in der unmittelbaren Umgebung der Festhalle nur in geringem Umfang Parkmöglichkeiten bestehen und eine Belästigung der Anwohner durch an- und abfahrende Fahrzeuge vermieden werden soll.

(7) Die Stadt kann verlangen, dass die unter Punkt 4 - 6 genannten Verpflichtungen nachgewiesen werden.

(8) Der Veranstalter hat den Anordnungen des Hausmeisters und Beauftragten der Stadt Folge zu leisten und ihnen jederzeit den Zutritt zu der Veranstaltung zu gestatten.

(9) Kosten für eine etwaige Feuerwache trägt der Veranstalter.

(10) Jeder Schaden an Halle und Geräten ist vom Veranstalter ohne besondere Aufforderung sofort dem Hausmeister zu melden.

(11) Vom Veranstalter eingebrachte Gegenstände sind unverzüglich nach Abschluss der Veranstaltung aus der Halle zu entfernen. In Ausnahmefällen kann dies zu einem mit dem Hausmeister zu vereinbarenden späteren Zeitpunkt erfolgen. Findet die Veranstaltung an einem Sonntag oder an einem Wochentag außerhalb der Schulferien statt, sind auch die Tische und Stühle unmittelbar nach Ende der Veranstaltung in die Lagerräume zu verbringen.

(12) Spätestens zum gleichen Zeitpunkt (Abs. 11) hat der Veranstalter die benutzten Räume vollständig aufzuräumen und dem Hausmeister besenrein zu übergeben.

(13) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass der Eingang der Halle nicht mit Autos, Fahrrädern, E-Scootern oder Motorrädern verstellt wird.

§ 9 Rechte, Pflichten und Aufgaben des Hausmeisters

(1) Die Halle wird durch den Hausmeister geöffnet und geschlossen. Ist dem Nutzer ein Transponder-Chip ausgehändigt worden, ist dieser berechtigt die Halle zur angemeldeten Nutzungszeit selbst zu öffnen. In diesem Fall hat der Nutzer dafür zu sorgen, dass die Halle beim Verlassen ordnungsgemäß verschlossen ist und die Beleuchtung ausgeschaltet ist. Die Nutzung eines Transponder-Chips wird in einer gesonderten Vereinbarung dokumentiert.

(2) Der Hausmeister übt in der Halle das Hausrecht aus. Er kann für die Dauer einer etwaigen Abwesenheit während der Veranstaltung die Ausübung des Hausrechts auf den jeweiligen Leiter der Veranstaltung übertragen.

(3) Die technischen Anlagen, wie z.B. die Lautsprecher-, Beleuchtungs-, Heizungs- und Lüftungsanlagen, dürfen grundsätzlich nur vom Hausmeister bedient werden. Für die Bedienung der Lautsprecher- und Beleuchtungsanlagen bei Veranstaltungen hat der Veranstalter einen geeigneten Beauftragten zu stellen, der vom Hausmeister in die Bedienung dieser Anlagen eingewiesen wird. Der Flügel darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Stadt benutzt werden. Die Abrechnung erfolgt über die Musikschule Renningen.

(4) Die Beleuchtungstraverse darf nur von Personen bedient werden, die hinsichtlich der Bedienung eingewiesen wurden. Die sachgerechte Nutzung muss gewährleistet sein, d.h. mit der Traverse darf keine Personenbeförderung oder sonstige Benutzung entgegen der Zweckbestimmung erfolgen.

(5) Der Hausmeister ist berechtigt und verpflichtet, Hallenbesucher, welche die Ordnungsvorschriften nicht beachten oder ungebührlich Lärm verursachen, zur Ordnung zu mahnen und notfalls aus dem Haus zu weisen.

(6) Anordnungen des Hausmeisters, die im Rahmen der Hallenordnung ergehen, ist Folge zu leisten.

(7) Schäden, die dem Hausmeister nach § 8 Abs. 10 gemeldet werden hat dieser, soweit er nicht selbst für deren Beseitigung sorgen kann, unverzüglich dem zuständigen Amt zu melden.

§ 10 Allgemeine Ordnungsvorschriften

(1) Den Benutzern der Halle wird zur besonderen Pflicht gemacht, das Gebäude und seine Einrichtung äußerst zu schonen und alle Beschädigungen zu unterlassen.

(2) Beginn und Ende der Veranstaltung richten sich nach den im Benutzungsvertrag festgelegten Zeiten. Die überlassenen Räume werden frühestens, in der Regel eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung, geöffnet. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Veranstaltung zum vereinbarten Zeitpunkt beendet wird und die Gäste die überlassenen Räume innerhalb einer halben Stunde verlassen.

Sollte sich der Beginn der Veranstaltung gegenüber dem vereinbarten Zeitpunkt wesentlich ändern, so ist dies dem Fachbereich 1, Abteilung Kultur, Freizeit & Sport rechtzeitig mitzuteilen.

(3) Das Rauchen ist im gesamten Gebäude/Halle nicht gestattet.

(4) Das Mitbringen von Tieren in die Halle ist grundsätzlich nicht erlaubt.

(5) Sofern die Sicherheitsbestimmungen (gem. der Versammlungsstättenverordnung) eine besondere Feuerwache erfordern, hat der Veranstalter dafür zu sorgen.

(6) Die Einrichtungen der Halle (z.B. Tische und Stühle) dürfen nicht im Freien, sondern nur innerhalb der Halle genutzt werden.

(7) Die Veranstalter sind verpflichtet, neben einer etwaigen Feuerwache auf die feuerpolizeilichen Vorschriften zu achten und für einen ruhigen und ordnungsgemäßen Ablauf der gesamten Veranstaltung Sorge zu tragen. Der Veranstalter hat insbesondere darauf zu achten, dass auch die Gänge zwischen den Stuhl- und Tischreihen nicht zugestellt werden. Die Bühne darf bei Veranstaltungen von Besuchern nicht benutzt werden.

Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigten oder verdichteten Gasen ist verboten. Feuerwerkskörper sowie andere pyrotechnische Erzeugnisse dürfen weder in die Halle genommen noch abgebrannt werden.

(9) Die nach außen führenden Türen dürfen über die ganze Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen werden.

§ 11 Besondere Vorschriften für den Übungsbetrieb

(1) Für die Benutzung durch die Schulen im Rahmen des Sportunterrichts gelten die jeweiligen Richtlinien des Kultusministeriums.

(2) Bei der Benutzung der Halle muss eine aufsichtsführende Person dauernd anwesend sein. Sie hat darauf zu achten, dass die Benutzungsordnung eingehalten wird. Der Einlass in die Halle erfolgt erst, wenn die aufsichtsführende Person anwesend ist, sie hat auch als letzte die Halle zu verlassen.

(3) Die Benutzer und Vereine haben keinen Anspruch auf die Beibehaltung der im Belegungsplan festgelegten Benutzungszeiten und -stunden. Werden die zugeteilten Benutzungszeiten nicht mehr oder nur unregelmäßig genutzt oder sind sie lediglich durch einen kleinen Personenkreis belegt, liegt eine Streichung im Belegungsplan sowie die anderweitige Vergabe der Belegungszeiten im Ermessen der Stadt.

(4) Die Anfangs- und Schlusszeiten sind entsprechend dem geltenden Belegungsplan pünktlich einzuhalten. Die im Belegungsplan eingetragenen Zeiten verstehen sich jeweils inklusive Umkleiden. Außerdem muss das Umkleiden so rechtzeitig erfolgen, dass spätestens um 22.:00 Uhr die Halle geschlossen werden kann.

(5) Die Halle darf zum Übungsbetrieb nur in sauberen Turnschuhen betreten werden. Diese sind erst in den Umkleideräumen auszuziehen. Nicht verwendet werden dürfen Sportschuhe mit Stollen, Spikes, Hallenspikes oder Sportschuhe mit schwarzen/dunklen Sohlen. Zum An- und Auskleiden sind die Umkleideräume zu benutzen.

(6) Geräte und sonstige Übungsgegenstände sind nach Beendigung der Übungsstunden wieder ordnungsgemäß aufzuräumen. Die aufsichtsführende Person ist hierfür verantwortlich.

(7) Verboten sind vor allem:

- a) das Benutzen von Hanteln und solchen Sportgeräten, welche an der Halle oder am Inventar Schäden verursachen können;
- b) Rollschuhlaufen, Skateboard fahren usw. sowie das Fallenlassen von schweren Gegenständen, das Rauchen, das Wegwerfen von Abfällen aller Art und das Ausspucken auf den Fußboden. Ballspielen ist in der Halle grundsätzlich verboten.

(8) Die Halle und ihre Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln, die jeweiligen Benutzer haften für die verursachten Schäden. Jeder Schaden ist von der aufsichtsführenden Person unverzüglich dem Hausmeister zu melden. Geschieht dies nicht und kann der Schädiger nicht ermittelt werden, gilt die Vermutung, dass der letzte Benutzer vor der Feststellung des

Schadens Verursacher ist. Der Hausmeister ist verpflichtet, festgestellte Schäden unverzüglich der Stadtverwaltung zu melden und den Verursacher zu ermitteln.

§ 12 Besondere Vorschriften bei Bewirtschaftung der Halle

(1) Bei Küchen- und Thekenbenutzung sind diese Räume in einem tadellos aufgeräumten Zustand zu verlassen. Der Boden ist nass aufzuwischen, die Schränke und gegebenenfalls die Wände abzureiben. Das benutzte Inventar ist sauber und hygienisch zu hinterlassen. Die gesamte Reinigung hat mit heißem Wasser unter Zusatz von geeigneten Spülmitteln zu geschehen. Für eine genügende Entlüftung ist zu sorgen. Das Küchengeschirr wird vor der Veranstaltung dem verantwortlichen Küchenbenutzer vom Hausmeister übergeben. Die Rückgabe hat in gleicher Weise an den Hausmeister zu erfolgen und zwar spätestens an dem der Benutzung folgenden Vormittag.

(2) Beschädigtes Geschirr wird nicht mehr zurückgenommen. Hierfür hat der Benutzer Ersatz zu beschaffen oder die Kosten für die Ersatzbeschaffung zu tragen. Das gleiche gilt für abhandengekommene Gegenstände.

(3) Nicht verbrauchte Lebensmittel sind spätestens am nächsten Vormittag nach Abschluss der Veranstaltung abzuholen. Für die Küchenbenutzung ist vor der Veranstaltung dem Hausmeister eine verantwortliche Person zu benennen, die für alle Küchenarbeiten und die Reinigung verantwortlich ist.

§ 13 Dekorationen

(1) Dekorationen, Blumenschmuck, Aufbauten und dgl. dürfen nur auf Antrag und mit Genehmigung des für die Überlassung der Räumlichkeiten zuständigen Amtes angebracht werden. Die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung über Dekorationen und Ausstattungsgegenstände sind zu beachten.

(2) Bei der Befestigung von Ausschmückungen an den Wänden dürfen nur die vorgesehenen Einrichtungen (Haken usw.) benutzt werden. Befestigungen mit Leim, Reißnägeln, Nadeln usw. sind untersagt.

(3) Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbar oder durch Imprägnierung schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Ausschmückungsgegenstände, die wiederholt verwendet werden, sind vor der Wiederverwendung auf Ihre Schwerentflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls nochmals zu imprägnieren.

(4) Dekorationen aller Art mit Ausnahme der Bühnenaufbauten müssen vom Fußboden mindestens 20 cm entfernt bleiben.

(5) Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungskörpern und Lüftungskanälen so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können.

(6) Papierschlangen und ähnliche Artikel müssen ebenfalls durch eine geeignete Imprägnierung schwer entflammbar gemacht sein.

(7) Abgeschnittene Bäume und Pflanzenteile dürfen nur in grünem Zustand verwendet werden.

(8) Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht mit Ausschmückungsgegenständen (z.B. Stehtische) verstellt oder verhängt werden.

(9) Nach der Veranstaltung sind Dekorationen, Aufbauten usw. vom Veranstalter unverzüglich wieder zu entfernen. Ausnahmen hiervon sind auf Antrag mit Zustimmung der Stadtverwaltung möglich. Der Antrag muss mit der schriftlichen Anmeldung eingereicht werden.

§ 14 Verlust von Gegenständen, Fundsache

(1) Die Stadt haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen und sonstigen Privatvermögen der Benutzer und Gäste, sowie von eingebrachten Sachen. Das gleiche gilt auch für Fundgegenstände und für die im Außenbereich abgestellten Fahrzeuge.

(2) Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben.

(3) Meldet sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche, werden die Fundsachen beim Fundamt der Stadtverwaltung abgeliefert. Das Fundamt verfügt über die Fundsachen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 15 Kleiderablage

(1) Für die Benutzung der Kleiderablage besteht grundsätzlich kein Benutzungszwang. Der Veranstalter hat, soweit erforderlich, für die Entgegennahme bzw. die Ausgabe der Garderobe Personal zu stellen. Er hat außerdem dafür Sorge zu tragen, dass die Kleiderablage ständig besetzt ist. Eine Haftung der Stadt wird ausgeschlossen. In den Garderobengebühren ist die vom Veranstalter abzuschließende Garderobenversicherung enthalten.

§ 16 Entgelt

Die Höhe der Entgelte richtet sich nach der jeweils geltenden Entgeltordnung.

§ 17 Haftung

(1) Der Aufenthalt in der Halle und deren Außenbereich als Benutzer (Veranstalter, Mitwirkender, Besucher) sowie als Passant (im Außenbereich) geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung. Bei Unfällen oder Schäden tritt eine Haftung der Stadt nur ein, wenn ein Verschulden der Stadt oder ihrer Bediensteten nachgewiesen ist.

(2) Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch die aufsichtsführende Person zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

(3) Der Veranstalter stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlage entstehen. Das gleiche gilt für alle Prozess- und Nebenkosten. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bediensteten oder Beauftragten. Die Stadt Renningen kann je nach Art der Veranstaltung vom Veranstalter vor Vertragsabschluss den Abschluss und Nachweis einer Haftpflichtversicherung fordern, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

(4) Die Haftung des Veranstalters erstreckt sich auch auf die Schäden, die während der Probe, der Vorbereitung und der Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte oder

Besucher entstehen. Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Stadt keine Verantwortung, sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in den ihm zugewiesenen Räumen.

(5) Die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt unberührt.

(6) Wird eine nicht angezeigte Beschädigung festgestellt, so wird, bis der Gegenbeweis erbracht ist, angenommen, dass der letzte Benutzer den Schaden verursacht hat.

(7) Für alle Beschädigungen an dem Gebäude samt Nebenanlagen und Einrichtungsgegenständen übernimmt der Veranstalter sowohl für sich als auch für Beauftragte und Besucher in vollem Umfang die Haftung.

In besonderen Fällen kann die Stadt eine Sicherheitsleistung verlangen.

(8) Alle im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursachten, beabsichtigten oder unbeabsichtigten Beschädigungen am Gebäude oder an den Einrichtungen werden vom Veranstalter oder, wenn die Stadt es verlangt, durch die Stadt auf Kosten des Veranstalters beseitigt. Bei mutwilliger Beschädigung erfolgt Strafanzeige.

§ 18 Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen/Benutzungsordnung

(1) Bei Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen/Benutzungsordnung ist der Veranstalter auf Verlangen der Stadt zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Überlassungsgegenstandes verpflichtet. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.

(2) Die Benutzung kann in diesen Fällen auch für eine zu bestimmende Zeit im Voraus untersagt werden.

(3) Der Veranstalter bleibt in den Fällen des Absatzes 1 zur Zahlung des Benutzungsentgeltes (vgl. § 16) verpflichtet und haftet auch für einen etwaigen Verzugsschaden. Der Veranstalter kann keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

§ 19 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Renningen, Gerichtsstand Leonberg.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Nutzungsordnung vom 25. November 2024 außer Kraft.

Renningen, den 24. November 2025

gez.
Melanie Hettmer
Bürgermeisterin